



## Hinweise

### Zugelassenes Material nach Abfallschlüssel AVV 17 05 04

Für die Rekultivierung von Kiesabbaustätten in den Landkreisen Sigmaringen und Konstanz darf nur örtlich anfallender Abraum, unverwertbare Lagerstättenanteile und geeigneter unbedenklicher Bodenaushub Z0 verwendet werden.

Das Material darf hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Bodens sowie des Grund- und Sickerwassers nicht besorgen lassen. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich im Bodenmaterial enthalten sind (geogen bedingt) oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung).

Materialien mit erhöhten Gehalten an

- Sulfaten (z.B. Gips und Anhydrit in Gesteinen bzw. Böden des Gipskeupers und mittleren Muschelkalks) ○ Sulfiden (z.B. Pyrit bzw. Markasit in Gesteinen des Lias und Doggers) ○ Kohlenwasserstoffen (z.B. Bitumen in Ölschiefen des Lias) ○ Organische Stoffen (Holz, Faulschlamm, z.B. in quartären Sedimenten)
- Schwermetallen (z.B. in manchen Gesteinen und Böden des Grundgebirges, Muschelkalks, Lias und Doggers wie in Flusssedimenten)

sind hinsichtlich des Grundwasserschutzes für die Rekultivierung von Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen oder anderen größeren Abgrabungen grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso tonhaltige Böden mit einem Tongehalt > T3, 17-27 %, da diese die natürliche Grundwasserbildung behindern und bei Einbringung in das Grundwasser zu einer Änderung des Grundwasserstromes führen können. Anthropogen unbelastete Böden aus dem süddeutschen Quartär und Teritär enthalten in der Regel keine relevanten Mengen der vorgenannten Stoffe.

Der Herkunftsort des Bodenaushubs liegt in der genehmigten Landkreisen Konstanz, Sigmaringen, Ravensburg, Bodenseekreis, Biberach, Zollernalbkreis, Reutlingen oder Tübingen. Soll der Bodenaushub aus Gebieten nördlich des Albraufs, d.h. aus Gebieten außerhalb o.g. Landkreise zugefahren werden, so ist die geogene und hydrologische Verträglichkeit nachzuweisen. Der Bodenaushub ist entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – AZ.: 25-8980.08M20 Land/3 zu untersuchen. Entsprechende Analysen und Gutachten sind vorzulegen.